

HEDWIG KAVASCH

Unterschiedliche
Zollpräferenzen
für unterschiedliche
Entwicklungsländer

Jus Internationale et Europaeum

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

120



Hedwig Kavasch

Unterschiedliche Zollpräferenzen für unterschiedliche Entwicklungsländer

Zur Vereinbarkeit positiver Bedingungen
in Allgemeinen Präferenzsystemen mit der
WTO-Ermächtigungsklausel
am Beispiel des APS Plus der EU

Mohr Siebeck

Hedwig Kavasch, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaft in Erlangen und Cork (Irland); LL.M. Droit Européen et Droit International Économique, Lausanne (Schweiz); Referendariat im OLG Bezirk Nürnberg; Promotionsstudium; seit 2006 freiberufliche Rechtsanwältin.

e-ISBN PDF 978-3-16-154308-1

ISBN 978-3-16-154294-7

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Neuffen gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrssemester 2013 von der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne als Dissertation angenommen. Nach der Reform des APS der EU mit Geltungsbeginn am 01.01.2014 erfolgte eine Aktualisierung. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand von Oktober 2015.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Andreas R. Ziegler, LL.M. (EUI/Florence), für die Betreuung der Dissertation und die Unterstützung bei der Lösung aller aufgetretenen Anliegen über die räumliche Distanz hinweg.

Zudem danke ich den weiteren Mitgliedern der *Commission de soutenance*, Herrn Professor Dr. Andrea Bonomi, Herrn Professor Dr. Marc Bungenberg, LL.M. (Lausanne), Herrn Professor Dr. Michael J. Hahn, LL.M. (Michigan) und Herrn Professor Dr. Matthias Oesch, LL.M. (LSE).

Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Internationale et Europaeum“ danke ich Herrn Professor Dr. Thilo Marauhn, M.Phil. (Wales) und Herrn Professor Dr. Christian Walter.

Bei der Universität Lausanne möchte ich mich an dieser Stelle für den bewilligten Druckkostenzuschuss bedanken.

Frau Pia Fengel hat dankenswerterweise Hilfestellung beim Korrekturlesen geleistet.

Nürnberg, im Februar 2016

Hedwig Kavasch

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands .	1
1.2. Motivation	7
1.3. Aufbau	10
2. Geschichtliche Entwicklung von Zollpräferenzen	14
2.1. Zollpräferenzen und die Kolonialzeit	15
2.2. Zollpräferenzen in den Nachkriegsverhandlungen über Handelsliberalisierung	20
2.3. Vorläufer des APS: Entwicklung der Beziehung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern im GATT (1948–1963)	26
2.4. Verabschiedung des APS von der UNCTAD	34
2.5. Verankerung des APS im GATT	45
2.6. APS zwischen deklariertem und realer Weltwirtschaftsordnung	51
2.7. Konditionale und selektive Zollpräferenzschemata bei der Umsetzung der „ <i>Agreed Conclusions</i> “	56
3. Streitschlichtungsverfahren <i>EC – Tariff Preferences</i> und APS Plus: Konkretisierung der Problemstellung	64
4. Verhältnis des Meistbegünstigungsgrundsatzes zur Ermächtigungsklausel	74
4.1. Praktische Relevanz	74
4.2. Ausnahmecharakter der Ermächtigungsklausel	75

4.3. Anwendbarkeit und Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes bei der WTO-rechtlichen Überprüfung eines Zollpräferenzschemas	84
4.4. Beweislastverteilung	96
5. Auslegung des Diskriminierungsverbots nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	99
5.1. Auslegungsmittel für die Ermächtigungsklausel	101
5.2. Rechtliche Bindungswirkung des Diskriminierungsverbots nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	107
5.3. Vereinbarkeit von Differenzierungen zwischen Entwicklungsländern mit dem Diskriminierungsverbot nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	123
6. Als Anreize ausgestaltete Bedingungen im APS Plus und das Diskriminierungsverbot nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	153
6.1. Objektiven Standards entsprechende Entwicklungsbedürfnisse als Differenzierungsparameter	154
6.2. Sonderzollpräferenzen als positive Antwort auf die gegenständlichen Entwicklungsbedürfnisse	237
6.3. Erreichbarkeit der Sonderzollpräferenzen für alle Entwicklungsländer mit den gegenständlichen Entwicklungsbedürfnissen	266
6.4. Keine unvertretbaren Handelshemmnisse im Sinne von Abs. 3a der Ermächtigungsklausel für die ausgeschlossenen WTO-Mitgliedstaaten	363
7. Wirtschaftliche Bedingungen im APS der EU und Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	369
7.1. Kriterium der gefährdeten Volkswirtschaft	370
7.2. Ausschluss von Ländern ab einem bestimmten Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen nach Art. 4 Abs. 1a APS-Verordnung n. F.	384
7.3. Grenzziehung und Interdependenzen: Konsequenzen des Streitschlichtungsverfahrens <i>EC – Tariff Preferences</i> für die Graduierung am Beispiel des APS Plus	397

8. Schlussbetrachtung	409
8.1. Auslegung von Meistbegünstigungsgrundsatz und Ermächtigungsklausel im Lichte des Streitschlichtungsverfahrens <i>EC – Tariff Preferences</i>	409
8.2. Vereinbarkeit der Bedingungen im APS der EU mit der Ermächtigungsklausel	419
8.3. Schlussfolgerungen für die WTO-Konformität von Bedingungen in Zollpräferenzschemata.....	442
8.4. Ausblick	453

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	1
1.2. Motivation	7
1.3. Aufbau	10
2. Geschichtliche Entwicklung von Zollpräferenzen	14
2.1. Zollpräferenzen und die Kolonialzeit	15
2.1.1. Koloniale Vorgeschichte der aktuellen Welthandelsordnung	15
2.1.2. Zollpräferenzen zwischen den Kolonien und ihren „Mutterländern“	17
2.2. Zollpräferenzen in den Nachkriegsverhandlungen über Handelsliberalisierung	20
2.2.1. Politischer Hintergrund und theoretische Grundlagen der neuen Welthandelsordnung	20
2.2.2. Positionen der Industrie- und Entwicklungsländer in Bezug auf Zollpräferenzen	22
2.2.3. Ergebnis der ITO-Verhandlungen und Zollpräferenzen im GATT 1947	24
2.3. Vorläufer des APS: Entwicklung der Beziehung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern im GATT (1948–1963)	26
2.3.1. Formelle Gleichbehandlung aller Vertragsparteien in der Anfangszeit des GATT (1948–1957)	26

2.3.2.	Forderung einer neuen Rechtsbeziehung (1958–1963)	27
2.3.2.1.	Ungleiche rechtliche Behandlung von Industrie- und Entwicklungsländern wegen faktischer Ungleichheit	27
2.3.2.2.	Einführung neuer Zollpräferenzen	29
2.4.	Verabschiedung des APS von der UNCTAD	34
2.4.1.	Genfer Konferenz von 1964 – „ <i>General Principle Eight</i> “ . . .	34
2.4.2.	Von Genf zu Neu Delhi – Resolution 21 (II) von 1968	38
2.4.3.	„ <i>Agreed Conclusions</i> “ von 1970	42
2.5.	Verankerung des APS im GATT	45
2.5.1.	Bedeutung des Teil IV GATT von 1965 für Zollpräferenzen	45
2.5.2.	„ <i>Waiver</i> “ von 1971	46
2.5.3.	Ermächtigungsklausel von 1979	47
2.6.	APS zwischen deklariierter und realer Weltwirtschaftsordnung . .	51
2.7.	Konditionale und selektive Zollpräferenzschemata bei der Umsetzung der „ <i>Agreed Conclusions</i> “	56
2.7.1.	Einführung des APS durch die EWG ohne politische Bedingungen	56
2.7.2.	Einsatz des APS als Sanktion und als Anreiz	58
3.	Streitschlichtungsverfahren <i>EC – Tariff Preferences</i> und APS Plus: Konkretisierung der Problemstellung	64
4.	Verhältnis des Meistbegünstigungsgrundsatzes zur Ermächtigungsklausel	74
4.1.	Praktische Relevanz	74
4.2.	Ausnahmecharakter der Ermächtigungsklausel	75
4.2.1.	Ausführungen des Panel und des Appellate Body im Streit- schlichtungsverfahren <i>EC – Tariff Preferences</i>	75
4.2.2.	Dissenting Opinion	80
4.2.3.	Bewertung	81
4.3.	Anwendbarkeit und Anwendung des Meistbegünstigungs- grundsatzes bei der WTO-rechtlichen Überprüfung eines Zollpräferenzschemas	84

4.3.1.	Gleichzeitige Anwendbarkeit von Meistbegünstigungsgrundsatz und Ermächtigungsklausel bei sukzessiver Anwendung	84
4.3.2.	Mögliche Endergebnisse im Hinblick auf den Meistbegünstigungsgrundsatz	87
4.3.2.1.	Differenzierung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern	87
4.3.2.2.	Differenzierung zwischen Entwicklungsländern	92
4.4.	Beweislastverteilung	96
5.	Auslegung des Diskriminierungsverbots nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	99
5.1.	Auslegungsmittel für die Ermächtigungsklausel	101
5.2.	Rechtliche Bindungswirkung des Diskriminierungsverbots nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	107
5.3.	Vereinbarkeit von Differenzierungen zwischen Entwicklungsländern mit dem Diskriminierungsverbot nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	123
5.3.1.	Ausführungen des Panel und des Appellate Body	124
5.3.2.	Fehlendes Einverständnis der Industrieländer zu einem Verbot von Differenzierungen zwischen Entwicklungsländern	132
5.3.3.	Voraussetzungen für zulässige Differenzierungen	138
5.3.4.	Nichtbestehen einer Differenzierungspflicht zwischen Entwicklungsländern	143
6.	Als Anreize ausgestaltete Bedingungen im APS Plus und das Diskriminierungsverbot nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	153
6.1.	Objektiven Standards entsprechende Entwicklungsbedürfnisse als Differenzierungsparameter	154
6.1.1.	Das aktuelle Entwicklungsverständnis	155
6.1.2.	Nachhaltige Entwicklung als Entwicklungsbedürfnis	169
6.1.3.	Ratifizierung und tatsächliche Durchführung der internationalen Verträge als Entwicklungsbedürfnisse	172
6.1.3.1.	Ziele der internationalen Verträge als Entwicklungsbedürfnisse	176

6.1.3.2.	Verhalten als Entwicklungsbedürfnis	195
6.1.4.	Aufwendungen für die Ratifizierung und tatsächliche Durchführung der internationalen Verträge als Entwicklungsbedürfnis	220
6.1.5.	Bedingungen und Begünstigtenkreis – wer bestimmt wen?	222
6.2.	Sonderzollpräferenzen als positive Antwort auf die gegenständlichen Entwicklungsbedürfnisse	237
6.2.1.	Definition des Ausdrucks „positive Antwort“ nach Abs. 3c der Ermächtigungsklausel	240
6.2.2.	Unterstützung der Ratifizierung und tatsächlichen Durchführung der internationalen Verträge durch Sonderzollpräferenzen	249
6.2.3.	Überprüfung der Wirkung der Sonderzollpräferenzen auf die gegenständlichen Entwicklungsbedürfnisse	264
6.3.	Erreichbarkeit der Sonderzollpräferenzen für alle Entwicklungsländer mit den gegenständlichen Entwicklungsbedürfnissen	266
6.3.1.	Erreichbarkeit der Sonderzollpräferenzen ohne Ratifizierung und tatsächliche Durchführung der internationalen Verträge	267
6.3.2.	Auswahl der begünstigten Entwicklungsländer nach objektiven und transparenten Kriterien	271
6.3.2.1.	Objektivität und Transparenz der materiellen Kriterien für die Bestimmung des Begünstigtenkreises des APS Plus	273
6.3.2.2.	Objektivität und Transparenz des Verfahrens für die Bestimmung des Begünstigtenkreises des APS Plus	290
6.3.2.3.	Objektivität und Transparenz der in den internationalen Verträgen vorgesehenen Überprüfungsmechanismen	309
6.3.2.4.	Objektive und transparente Ausgestaltung des Überprüfungsmechanismus des APS Plus	336
6.3.3.	Entzug des APS Plus-Begünstigtenstatus	351
6.3.4.	Neuaufnahme von Entwicklungsländern in den Begünstigtenkreis des APS Plus	359
6.4.	Keine unvertretbaren Handelshemmnisse im Sinne von Abs. 3a der Ermächtigungsklausel für die ausgeschlossenen WTO-Mitgliedstaaten	363

7.	Wirtschaftliche Bedingungen im APS der EU und Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	369
7.1.	Kriterium der gefährdeten Volkswirtschaft	370
7.1.1.	Einkommenskriterium nach der APS-Verordnung	371
7.1.2.	Kriterien der fehlenden Exportdiversifizierung und der unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem	377
7.1.2.1.	Eigenschaft der Differenzierungsparameter als Entwicklungsbedürfnisse?	379
7.1.2.2.	Sonstige Anforderungen an die Einhaltung des Diskriminierungsverbots nach Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel	382
7.2.	Ausschluss von Ländern ab einem bestimmten Pro-Kopf- Bruttonationaleinkommen nach Art. 4 Abs. 1a APS-Verordnung n. F.	384
7.3.	Grenzziehung und Interdependenzen: Konsequenzen des Streit- schlichtungsverfahrens <i>EC – Tariff Preferences</i> für die Graduierung am Beispiel des APS Plus	397
8.	Schlussbetrachtung	409
8.1.	Auslegung von Meistbegünstigungsgrundsatz und Ermächtigungsklausel im Lichte des Streitschlichtungs- verfahrens <i>EC – Tariff Preferences</i>	409
8.2.	Vereinbarkeit der Bedingungen im APS der EU mit der Ermächtigungsklausel	419
8.3.	Schlussfolgerungen für die WTO-Konformität von Bedingungen in Zollpräferenzschemata	442
8.4.	Ausblick	453
	Anhänge	457
I:	Originalwortlaut der Resolution 21 (II)	457
II:	Auszug aus den „ <i>Agreed Conclusions</i> “ im Originalwortlaut	459
III:	Originalwortlaut des „ <i>Waiver</i> “	469

IV: Originalwortlaut der Ermächtigungsklausel	471
V: Auszug aus der APS-Verordnung	474
VI: Auszug aus der APS-Verordnung n. F.	483
VII: Völkerrechtliche Übereinkommen nach dem APS Plus	491
Literaturverzeichnis	495
Verzeichnis der zitierten Streitschlichtungsverfahren im GATT/der WTO	509
Verzeichnis der von den EU-Institutionen veröffentlichten Dokumente	511
Sachregister	515

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AFDI	Annuaire Français de Droit International
AJIL	The American Journal of International Law
AKP-Staaten	Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
Alt.	Alternative
Am. U. Int'l L. Rev.	American University International Law Review
APS	Allgemeines Präferenzsystem
APS Plus	Allgemeines Präferenzsystem Plus
ASCM	Agreement on Subsidies and Countervailing Measures
ASG	Agreement on Safeguards
ASPS	Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures
AVR	Archiv des Völkerrechts
BISD	Basic Instruments and Selected Documents
BNE	Bruttonationaleinkommen
Cal. W. Int'l L. J.	California Western International Law Journal
CDM	Clean Development Mechanism
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CJIL	Chicago Journal of International Law
CMLR	Common Market Law Review
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Contemp Polit	Contemporary Politics
DAC	Development Assistance Committee
DLJ	Duke Law Journal
Dok.	Dokument
DSU	Dispute Settlement Understanding
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council
EG	Europäische Gemeinschaft
EJIL	European Journal of International Law
E. J. P. E.	European Journal of Political Economy
endg.	endgültig
EU	Europäische Union
Eur Foreign Aff Rev	European Foreign Affairs Review
Eur. J. Law Econ.	European Journal of Law and Economics
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAS	Freedom of Association Committee
Fn.	Fußnote
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GLJ	German Law Journal
GSP	Generalized System of Preferences

GTCJ	Global Trade and Customs Journal
GYIL	German Yearbook of International Law
H.	Heft
HanseL R	Hanse Law Review
Harv. Int'l L. J.	Harvard International Law Journal
ibid.	ibidem
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILO	International Labour Organization
INCB	International Narcotics Control Board
Int.T. L. R.	International Trade Law and Regulation
IO	International Organization
IPC	International Food & Agricultural Trade Policy Council
ITO	International Trade Organization
i. V. m.	in Verbindung mit
JIEL	Journal of International Economic Law
JWT	Journal of World Trade (<i>seit 1988</i>)
JWTL	Journal of World Trade Law (<i>bis 1987</i>)
LIEI	Legal Issues of Economic Integration
LJIL	Leiden Journal of International Law
Melb. J. Int. Law	Melbourne Journal of International Law
Mercosur	Mercado Común del Sur
MFA	Multi Fibre Agreement
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
Mich. St. Int'l L. Rev.	Michigan State International Law Review
Minn. J. Int'l L.	Minnesota Journal of International Law
MRM	Menschenrechtsmagazin
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
No.	Number
NWVO	Neue Weltwirtschaftsordnung
N. Y. U. J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law and Politics
ODA	Official Development Assistance
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
o. V.	ohne Verfasser
para.	paragraph
RECIEL	Review of European Community and International Environmental Law
Rev. Dr. ULB	Revue de droit de l'U.L.B.
RMCUE	Revue du Marché commun et de l'Union européenne
TNI	Trade Negotiation Insights
TRAFFIC	Trade Records Analysis of Flora and Fauna in Commerce
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u. a.	und andere/unter anderem
UN	United Nations
UNCAC	United Nations Convention against Corruption
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNDP	United Nations Development Programme
UNEP	United Nations Environment Programme
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime

U. S. C.	United States Code
USTR	United States Trade Representative
ÜWTO	Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation
VDJ	Voices of Development Jurists
VO	Verordnung
Vol.	Volume
WTO	World Trade Organization
WTR	World Trade Review
WÜRV	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
ZeuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Die Intention des Allgemeinen Präferenzsystems Plus (nachfolgend: APS Plus) der Europäischen Union (nachfolgend: EU)¹ ist „Hilfe durch Handel“. Demnach soll das APS Plus zusätzliches Wirtschaftswachstum durch eine Erweiterung der Marktzutrittschancen in die EU für Waren aus denjenigen Entwicklungsländern bewirken, welche sich zur Einhaltung bestimmter internationaler Übereinkommen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz, verantwortungsvolles Regieren und Drogenbekämpfung bekannt haben. Hiervon soll ein Anreiz für die Ratifizierung und tatsächliche Umsetzung dieser internationalen Verträge ausgehen.² Die vorliegende Arbeit nimmt die Untersuchung der Vereinbarkeit des APS Plus mit dem Recht der WTO zum Anlass, einen Beitrag zur WTO-konformen Ausrichtung Allgemeiner Präferenzsysteme an multilaterale Entwicklungsstandards zu leisten.

Unter dem Allgemeinen Präferenzsystem (nachfolgend: APS) gestalten die Industrieländer einseitig Programme aus, welche die Gewährung von Zollpräferenzen für Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, vorsehen. Zollpräferenzen sind Zollreduktionen für Waren aus Entwicklungsländern. Sie kommen zur Anwendung, wenn die Entwicklungsländer diese Güter in den Markt des Industrielandes, welches die Zollpräferenzen gewährt, einführen. Folglich wendet der Präferenzgeber auf Importe aus Entwicklungsländern niedrigere Zollsätze als auf Importe aus Industrieländern an. Die Zielsetzung des APS liegt in der Steigerung der Exporteinnahmen der

¹ Im Rahmen dieser Arbeit richtet sich der Einsatz der Bezeichnungen „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (nachfolgend: EWG), „Europäische Gemeinschaft“ (nachfolgend: EG) und „EU“ nach ihrer Aktualität zu dem Zeitpunkt, auf welchen sich die Ausführungen der Untersuchung jeweils beziehen.

² Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Entwicklungsländer, Internationaler Handel und nachhaltige Entwicklung: Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Gemeinschaft im Jahrzehnt 2006/2015, KOM (2004) 461 endg. vom 07.07.2004, Zusammenfassung, Abs. 5, Abschnitt 6.5, Abs. 3 f. (nachfolgend: Leitlinien).

Entwicklungsländer, der Förderung ihrer Industrialisierung und der Beschleunigung ihres ökonomischen Wachstums.³

Das APS der EU setzt sich aus einer allgemeinen Regelung, welche für die Entwicklungsländer eine standardmäßige präferenzielle Zollbehandlung vorsieht,⁴ der „Alles-außer-Waffen-Initiative“ für die am wenigsten entwickelten Länder⁵ und der APS Plus-Komponente⁶ zusammen. Im Rahmen des APS Plus gewährt die EU zusätzlich zur standardmäßigen präferenziellen Zollbehandlung nach der allgemeinen Regelung weitere Zollpräferenzen an Entwicklungsländer, die eine Vielzahl von Bedingungen erfüllen.

Die EU reformierte ihr gesamtes APS durch die Verabschiedung der APS-Verordnung n. F. vom 31.10.2012⁷ und gewährt die Zollpräferenzen nach der APS-Verordnung n. F. seit dem 01.01.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt fanden die Zollpräferenzen, welche das vorherige Schema vorsah, auf der Basis der APS-Verordnung Anwendung.⁸ Die APS-Verordnung n. F. sieht im Vergleich zur APS-Verordnung im Hinblick auf die APS Plus-Komponente einige wenige, für diese Arbeit relevante Änderungen vor. Die vorliegende Untersuchung analysiert die Bedingungen, welche das APS Plus enthält, in der Version der APS-Verordnung und in der Version der APS-Verordnung n. F. parallel, und unterzieht dadurch die gesamte Entwicklung des APS Plus der EU einer WTO-rechtlichen Beurteilung.

³ UNCTAD, Session 2, Proceedings, Dok. TD/97, Vol.1, Report and Annexes, New Delhi, 01.02.1968–29.03.1968, Annexes, Annex I, S.38, 21 (II). Preferential or Free Entry of Exports of Manufactures and Semi-Manufactures of Developing Countries to the Developed Countries, Nr.1 (nachfolgend: Resolution 21 (II)). Der gesamte Text der Resolution 21 (II) ist im Anhang I dieser Arbeit abgedruckt.

⁴ Art.6 VO (EG) Nr.732/2008 vom 22.07.2008 (nachfolgend: APS-Verordnung), Art.4–8 VO (EU) Nr.978/2012 vom 25.10.2012 (nachfolgend: APS-Verordnung n. F.). Die für die vorliegende Arbeit relevanten Vorschriften der APS-Verordnung sind in Anhang V, diejenigen der APS-Verordnung n. F. sind in Anhang VI dieser Arbeit abgedruckt.

⁵ Art.11 f. APS-Verordnung, Art.17 f. APS-Verordnung n. F.

⁶ Art.7–10 APS-Verordnung, Art.9–16 APS-Verordnung n. F.

⁷ Zuvor erfolgte die Verabschiedung eines Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, KOM (2011) 241 endg. vom 10.05.2011 (nachfolgend: APS-Reformvorschlag). Das Europäische Parlament stellte einige Änderungsanträge zum APS-Reformvorschlag, Europäisches Parlament, Schema allgemeiner Zollpräferenzen I (A7-0054/2012, Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (COM(2011)0241 – C7-0116/2011 – 2011/0117(COD)), Dok. P7_TA_PROV(2012)0241 vom 13.06.2012, in: Europäisches Parlament, In der Sitzung vom Mittwoch 13. Juni 2012 angenommene Texte, Dok. P7_TA-PROV(2012)06-13 vom 13.06.2012, S.15 ff. (nachfolgend: APS-Reformvorschlag: Stellungnahme Europäisches Parlament erste Lesung).

⁸ Die Laufzeit der APS-Verordnung, die ursprünglich mit Ablauf des Jahres 2011 enden sollte, wurde bis zum Ende des Jahres 2013 verlängert, Erwägungsgrund 4 VO (EU) Nr.512/2011 vom 11.05.2011 (nachfolgend: Änderungsverordnung).

Unter den Bedingungen im APS Plus befinden sich mehrheitlich Bedingungen mit Anreizcharakter. Demnach müssen die Entwicklungsländer 16⁹ bzw. 15¹⁰ internationale Verträge auf den Gebieten der Menschenrechte und des Arbeitnehmerschutzes ratifizieren und tatsächlich umsetzen. Sie müssen ebenso elf¹¹ bzw. zwölf¹² internationale Verträge auf den Gebieten des Umweltschutzes und der verantwortungsvollen Staatsführung ratifizieren und tatsächlich umsetzen, um vom APS Plus profitieren zu können.

Weiterhin enthält das APS Plus einige wirtschaftliche Bedingungen. Demnach besteht eine prozentuale Höchstgrenze für das Importvolumen der begünstigten Entwicklungsländer unter dem APS in die EU, gemessen am Gesamtvolumen der Importe aller Entwicklungsländer unter dem APS in die EU. Zudem müssen die Importe der begünstigten Entwicklungsländer in die EU eine bestimmte Struktur aufweisen.¹³ Diese Bedingungen sollen sicherstellen, dass nur Entwicklungsländer, die aufgrund einer unzureichenden Einbindung in das Weltwirtschaftssystem und einer mangelnden Exportdiversifizierung gefährdet sind, vom APS Plus profitieren können.¹⁴

Für diese Arbeit ist ebenso eine weitere, im Rahmen der APS-Verordnung n. F. neu eingefügte, und für das gesamte APS geltende Bedingung wichtig. Demnach darf die Weltbank ein Land in drei aufeinander folgenden Jahren nicht als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft haben.¹⁵ Entwick-

⁹ Art. 8 Abs. 1a f., Anhang III APS-Verordnung.

¹⁰ Art. 9 Abs. 1b ff., Anhang VIII APS-Verordnung n. F.

¹¹ Art. 8 Abs. 1a f., Anhang III APS-Verordnung.

¹² Art. 9 Abs. 1b ff., Anhang VIII APS-Verordnung n. F.

¹³ Die fünf größten Abschnitte der unter das APS fallenden Einfuhren eines begünstigten Entwicklungslandes in die EU mussten nach der APS-Verordnung mehr als 75 % des Wertes seiner gesamten unter das APS fallenden Einfuhren in die EU ausmachen. Nach der APS-Verordnung n. F. gilt dies für die sieben (nicht fünf) größten Abschnitte der unter das APS fallenden Einfuhren eines begünstigten Entwicklungslandes. Dies sei nach der EU das Kriterium für eine mangelnde Exportdiversifizierung. Zudem durfte der Importanteil eines begünstigten Entwicklungslandes unter dem APS dem Wert nach zunächst nicht höher als 1 % des Gesamtwertes der APS-Importe aller Staaten in die EU sein. Die APS-Verordnung n. F. sah im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, also am 20. 11. 2012, eine Anhebung dieses Schwellenwertes von 1 % auf 2 % vor. Mit Wirkung zum 01. 01. 2015 wurde der Prozentsatz auf 6,5 % angehoben. Dies sei nach der EU das Kriterium für eine unzureichende Einbindung in das internationale Handelssystem, Art. 8 Abs. 1c, Abs. 2 APS-Verordnung, Art. 9 Abs. 1a, Anhang VII APS-Verordnung n. F., Art. 1 delegierte VO (EU) Nr. 2015/602 vom 09. 02. 2015.

¹⁴ Nach der APS-Verordnung durfte die Weltbank ein Empfängerland zudem nicht in drei aufeinander folgenden Jahren als ein Land mit hohem Einkommen eingestuft haben, Art. 8 Abs. 2a 1. Alt. APS-Verordnung.

¹⁵ Art. 4 Abs. 1a APS-Verordnung n. F., der gemäß Art. 9 Abs. 1 APS-Verordnung n. F. auch für das APS Plus gilt. Eine vollständige Darstellung aller in der APS-Verordnung und in der APS-Verordnung n. F. enthaltenen Bedingungen für die Gewährung des APS Plus-Begünstigtenstatus erfolgt in Kapitel 3.

lungsländer, welche diese Bedingung nicht erfüllen, erhalten nach der APS-Verordnung n. F. von der EU keine Zollpräferenzen unter dem APS mehr. Die EU behauptet, sie verfolge damit das Ziel der Ausrichtung des APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer.¹⁶

Folglich differenziert die EU im Rahmen ihrer präferenziellen Zollbehandlung für Entwicklungsländer unter dem APS Plus nicht nur zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, sondern auch zwischen Entwicklungsländern *inter se*.¹⁷ Das APS Plus sieht eine differenzierte Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer vor.

Jedes Präferenzschema steht in einem Konflikt zu dem im *General Agreement on Tariffs and Trade* (nachfolgend: GATT) geregelten Meistbegünstigungsgrundsatz. Gemäß Art. I Abs. 1 GATT wird jedes Zugeständnis, wie z. B. Zollsenkungen auf Importe, das ein Mitgliedstaat einer Ware, welche aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat stammt, gewährt, automatisch auf gleichartige Waren aus allen anderen Mitgliedstaaten ausgeweitet. Präferenzschemata sehen jedoch die Gewährung von Zollreduktionen auf Importe aus Entwicklungsländern vor, ohne diese auf gleichartige Waren, welche Industrieländer importieren, auszudehnen. Allerdings regelt die als „Ermächtigungsklausel“ bezeichnete Entscheidung der Vertragsparteien des GATT¹⁸ in Abs. 2a, dass die entwickelten Staaten das APS trotz des Meistbegünstigungsgrundsatzes anwenden dürfen. Um von dieser Ausnahme umfasst zu sein, müssen die unter dem APS gewährten Zollpräferenzen nicht-diskriminierend im Sinne von Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel ausgestaltet sein. Die Funktion dieses Begriffs besteht in der Verhinderung von Diskriminierungen im Verhältnis zwischen den Entwicklungsländern.

Die Auslegung des Diskriminierungsverbots gemäß Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel war Gegenstand des Streitschlichtungsverfahrens *EC – Tariff Preferences* vor den WTO-Streitbeilegungsorganen. Nach dem Appellate Body verpflichtete der Begriff „nicht-diskriminierend“ die Präferenzgeber nicht, allen Entwicklungsländern identische Zollpräferenzen zu gewähren. Positiv auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungs-

¹⁶ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Handel, Wachstum und Entwicklung. Eine maßgeschneiderte Handels- und Investitionspolitik für die bedürftigsten Länder, KOM (2012) 22 endg. vom 27.01.2012, S. 11, Erwägungsgrund 7 APS-Verordnung n. F.

¹⁷ Vgl. hierzu im Detail Kapitel 3.

¹⁸ GATT, Dok. L/4903, Decision on Differential and More Favourable Treatment, Reciprocity and Fuller Participation of Developing Countries, 03.12.1979 (nachfolgend: Ermächtigungsklausel). Der Text der Ermächtigungsklausel ist im Anhang IV dieser Arbeit abgedruckt.

länder entsprechend Abs.3c der Ermächtigungsklausel¹⁹ zu antworten, könne bedeuten, unterschiedliche APS-begünstigte Entwicklungsländer unterschiedlich zu behandeln.²⁰ Für die Vereinbarkeit der Gewährung unterschiedlicher Zollpräferenzen an unterschiedliche APS-Begünstigte mit dem Begriff „nicht-diskriminierend“ in Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel seien allerdings, so der Appellate Body, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Bedingungen im Präferenzschema müssten weithin anerkannte, objektiven Standards entsprechende Entwicklungsbedürfnisse, die im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (nachfolgend: ÜWTO) oder in sonstigen internationalen Abkommen enthalten seien, darstellen.
- Die Gewährung von Zollpräferenzen müsse eine positive Antwort auf diejenigen Entwicklungsbedürfnisse darstellen, welche den Bedingungen im Präferenzschema entsprechen würden.
- Die Zollpräferenzen müssten für alle Entwicklungsländer erreichbar sein, welche die gegenständlichen Entwicklungsbedürfnisse aufweisen würden.
- Konditional gewährte Zollpräferenzen dürften für die ausgeschlossenen Mitgliedstaaten der WTO keine unvertretbaren Handelshemmnisse im Sinne von Abs. 3a der Ermächtigungsklausel schaffen.

Die vorliegende Arbeit untersucht die WTO-Konformität der Bedingungen im APS Plus anhand dieser, vom Appellate Body aufgestellten Anforderungen an die Gewährung unterschiedlicher Zollpräferenzen an unterschiedliche Entwicklungsländer, welche ein Industrieland im Rahmen seines APS begünstigt.

Dieser Untersuchungsgegenstand befindet sich an einer Schnittstelle zwischen dem Recht der WTO, dem sonstigen Völkerrecht und dem Europarecht, der Soziologie sowie den Wirtschafts- und Politikwissenschaften. Auch wenn der Bezug zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen einen Reiz ausmacht, kann und soll diese Arbeit keine umfassende Analyse der ökonomischen Effektivität des APS Plus bieten. Deshalb werden im Rahmen der vorliegenden Arbeit einige Annahmen als gegeben angesehen, deren genaue Analyse für eine ganzheitliche Evaluierung des Einsatzes von Bedingungen in Zollpräferenzschemata als Mittel der Entwicklungshilfe unerlässlich wären. Dies betrifft insbesondere die grundsätzliche volkswirtschaftliche Zweischneidigkeit des Einsatzes von Zollpräferenzen als Mittel der Ent-

¹⁹ Der Appellate Body interpretierte Abs.3c der Ermächtigungsklausel in seiner Eigenschaft als Zusammenhang des Begriffs „nicht-diskriminierend“ in Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel, vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Appellate Body Report, para. 130.

²⁰ Vgl. *ibid.*, para. 162.

wicklungsförderung.²¹ Dagegen sprechen z. B. die wettbewerbsverzerrende Wirkung, die Zementierung unwirtschaftlicher Produktionsmethoden und Strukturen in den Volkswirtschaften der begünstigten Entwicklungsländer²² sowie die sogenannte Präferenzerosion,²³ also der schleichende Verlust der Relevanz von Zollpräferenzen im Zuge der multi- und bilateralen Handelsliberalisierung. Entwicklungsförderung und Armutsreduzierung sind komplexe Ziele, deren Erreichung eine Vielzahl verschiedenartiger Bausteine erfordert. Diese Arbeit geht davon aus, dass die Gewährung von Zollpräferenzen dabei in einem unterstützenden politischen und wirtschaftlichen Umfeld eine geeignete flankierende Maßnahme zur Armutsbekämpfung darstellen kann. Dafür sprechen z. B. Wettbewerbsvorteile für die Exporte der Entwicklungsländer, die Möglichkeit, sich unter geringerem Wettbewerbsdruck an die Märkte der Industrieländer anzupassen, das mit einem größeren Exportvolumen einhergehende Wachstum und die dadurch möglichen Wohlfahrtsgewinne etc. Die vorliegende Arbeit befasst sich zudem nicht mit der möglichst effektiven Ausgestaltung von Präferenzschemata im Hinblick auf die Erreichung eines maximalen entwicklungsfördernden Effekts.²⁴ Schließlich wird ebenso wenig die bisherige tatsächliche Wirkung der Zollpräferenzen, welche das APS der EU vorsieht, auf die begünstigten Entwicklungsländer untersucht.²⁵

²¹ Vgl. hierzu statt vieler *Eberhard, T.*, Diskriminierende Gleichbehandlung von Entwicklungsländern in der WTO?, 2008, S. 67, *Jessen, H.*, Treatment, 2006, S. 354 ff. m. w. N., *Michalopoulos, C.*, Developing Countries in the WTO, 2001, S. 30, *Nicolaidis, P.*, JWTL, Vol. 19 (4), 1985, S. 373 ff., *Özden, C./Reinhart, E.*, The Perversity of Preferences, 2006, S. 354 ff.

²² Vgl. *Guzman, A. T./Pawwelyn, J.*, Trade Law, 2012, S. 696. Petros C. Mavroidis weist darauf hin, dass Entwicklungsländer, welche in der Vergangenheit keine Zollpräferenzen unter dem APS erhielten, eine liberalere Handelspolitik durchgeführt hätten und dass dies zu höheren Wachstumsraten und Entwicklungsstandards als in Entwicklungsländern mit protektionistischen Handelspolitiken geführt habe, vgl. *Mavroidis, P. C.*, Goods, 2013, S. 191 f. m. w. N.

²³ Vgl. hierzu *Melchior, A.*, Trade, 2005, S. 20 ff.

²⁴ Das betrifft z. B. klare und gerechte Ursprungsregeln und die diesbezügliche Beurteilung der neu gestalteten Ursprungsregeln der EU mit Wirkung ab Januar des Jahres 2011, vgl. *Naumann, E.*, Rules of Origin, 2011. Die Bestimmung der präferenzierten Waren in Präferenzschemata, ihre Vorhersehbarkeit und Beständigkeit, die Verwaltungskosten etc. sind gleichfalls entscheidend für die entwicklungsfördernde Wirkung von Präferenzschemata. Aufgrund der Komplexität vieler Präferenzschemata haben die Entwicklungsländer in der Vergangenheit Zollpräferenzen oft nicht ausgenutzt, vgl. *Grossman, G./Sykes, A. O.*, WTR, Vol. 4 (1), 2005, S. 41, 61. Vgl. zur Ausgestaltung von Zollpräferenzschemata im Hinblick auf ihre Effektivität statt vieler *Snyder, M. G.*, Mich. J. Int'l L., Vol. 33 (4), 2012, S. 821 ff.

²⁵ Vgl. hierzu z. B. *Gasiorek, M./Gonzalez Lopez, J.*, TNI, Vol. 10 (5), 2011, S. 13, *Gasiorek, M./Gonzalez Lopez, J./Holmes, P.* u. a., Mid-Term Evaluation, 2010, S. 166 ff., *Gasiorek, M./Gonzales Lopez, J./Parra, M.*, TNI, Vol. 10 (5), 2011, S. 11 f.

Die Arbeit konzentriert sich auf die Analyse der rechtlichen Voraussetzungen, unter denen eine konditionale Gewährung von Zollpräferenzen unter dem APS als die klassische Form der Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer mit dem Recht der WTO konform ist. Soweit es hierfür förderlich ist, fließen Erkenntnisse aus der Entwicklungstheorie und über die Welthandelsdiplomatie in die Untersuchung ein. Einige Ausführungen besitzen auch für andere Formen der Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer Relevanz.

1.2. Motivation

Der Anreizcharakter des APS Plus und die in ihm vorgesehenen Differenzierungen nach den verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsstadien der Entwicklungsländer machen den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit trotz der begrenzten wirtschaftlichen Bedeutung des APS besonders reizvoll. Denn diese beiden Aspekte ermöglichen eine aktuelle WTO-rechtliche Beurteilung zweier der bedeutendsten Problemkreise, denen sich die Verbindung von Handel und Entwicklung schon lange ausgesetzt sah.

Präferenzschemata mit Anreizcharakter, wie das APS Plus, unterscheiden sich von „einfachen“ Bedingungen in Präferenzschemata dadurch, dass der Inhalt von Bedingungen im Rahmen von Anreizvereinbarungen keinen „Eigenschaften“ der Entwicklungsländer entspricht. Anreizvereinbarungen machen die Gewährung von Zollpräferenzen vielmehr von einem bestimmten Verhalten der Entwicklungsländer abhängig. Eine der im APS Plus vorgesehenen Bedingungen lautet z. B. nicht, dass die begünstigten Entwicklungsländer unter Korruption leiden und deshalb das Entwicklungsbedürfnis der Korruptionsbekämpfung aufweisen, sondern dass diese Länder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. 10. 2003 (nachfolgend: UNCAC) ratifiziert haben und den internationalen Vertrag tatsächlich anwenden. Deshalb ist im Rahmen der WTO-rechtlichen Beurteilung genau zwischen dem Ziel der Politik, welche eine Bedingung mit Anreizcharakter nennt, und der Ausführung dieser Politik zu unterscheiden.

Die Problematik des Einsatzes von Zollpräferenzen als Kompensationsangebot für die Durchsetzung von Eigeninteressen der Präferenzgeber ist so alt und neu wie das APS selbst. Präferenzschemata mit Anreizcharakter sind aber aufgrund ihres Belohnungscharakters für einen solchen Missbrauch besonders anfällig. Industrieländer benutzen Bedingungen mit Anreiz- bzw. Sanktionscharakter immer häufiger als Instrument zur handelspolitischen Durchsetzung ihrer eigenen außenpolitischen und wirtschaftlichen Ziele. Derartige Diskriminierungen machen einen nicht unerheblichen Teil der wirtschaftlichen Realität aus. Hierzu gehören in Präferenzschemata vor-

gesehene Ausschlussgründe, wie z. B. der Kommunismus oder die Mitgliedschaft in einem internationalen Kartell wie der *Organization of the Petroleum Exporting Countries* (nachfolgend: OPEC), aber auch die Berücksichtigung des von den Entwicklungsländern vorgesehenen Schutzniveaus bezüglich geistiger Eigentumsrechte bei der Gewährung der Zollpräferenzen.²⁶

In den wirtschaftlichen Bedingungen, welche das APS der EU vorsieht, spiegelt sich die allgemeine Diskussion um eine Abstufung der Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer nach ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstadien wider. Dahinter steht die Überlegung, dass die wirtschaftlichen Schwergewichte unter den Entwicklungsländern die Wettbewerbsfähigkeit einiger Präferenzgeber bereits erreicht haben und es deshalb fraglich ist, ob sie zur Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Zollpräferenzen noch benötigen.²⁷ Anhand einer WTO-rechtlichen Beurteilung der wirtschaftlichen Bedingungen im APS Plus lassen sich die Möglichkeiten, welche die Ermächtigungsklausel derzeit für eine Abstufung der Sonder- und Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer nach ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bietet, anschaulich aufzeigen.

An dieser Stelle ist eine Klarstellung angebracht. Sie betrifft die in dieser Arbeit vorgenommene Überprüfung, inwieweit die Gewährung von Zollpräferenzen in WTO-rechtlich zulässiger Weise von der Ratifizierung und tatsächlichen Umsetzung der im APS Plus aufgelisteten, allgemein anerkannten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Entwicklungsvölkerrechts abhängig gemacht werden kann. Diese Untersuchung berührt die Grundsatzfrage, ob die Funktion des Rechts der WTO primär in der Verhinderung negativer Externalitäten der Außenhandelspolitiken der Mitgliedstaaten besteht, oder ob das Recht der WTO als Werkzeug für die Förderung universell anerkannter Werte, wie z. B. Menschen- und Arbeitnehmerrechte, welche die Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Bürgern betreffen, dienen sollte.²⁸ Der Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist die Auslegung der vom Appellate Body aufgestellten, WTO-rechtlich verbindlichen Voraussetzungen, unter denen das Diskriminierungsverbot gemäß Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel eine Verknüpfung des

²⁶ Diese Bedingungen sind im APS der USA zu finden, 19 U. S. C., Chapter 12 – Trade Act of 1974, Subchapter 5 – Generalized System of Preferences, § 2462 (b) (2) (A), (B), (D).

²⁷ Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Handel, Wachstum und Entwicklung. Eine maßgeschneiderte Handels- und Investitionspolitik für die bedürftigsten Länder, KOM (2012) 22 endg. vom 27.01.2012, S. 17.

²⁸ Vgl. *Dunoff, J. L.*, *Hard Cases*, 2007, S. 283, 289 ff. Vgl. zur Grundsatzdiskussion bezüglich der Frage, ob eine Verknüpfung des WTO-Rechts mit dem allgemeinen Völkerrecht zu befürworten ist, statt vieler *Aaronson, S. A.*, *WTR*, Vol. 6 (3), 2007, S. 413 ff., *Hilpold, P.*, *AVR*, Bd. 45, H. 4, 2007, S. 484 ff., *Pauwelyn, J.*, *Conflicts of Norms*, 2003, *Switzer, S.*, *ICLQ*, Vol. 57 (1), 2008, S. 113, 145 f., vgl. auch *infra* Kapitel 5, Fn. 150.

WTO-Rechts mit Menschenrechts-, Umwelt- und Arbeitnehmerstandards sowie mit Standards einer verantwortungsvollen Staatsführung, die aus dem allgemeinen Völkerrecht stammen, gestattet.

Der Appellate Body betonte bereits im Jahr 1998 im Streitschlichtungsverfahren *US – Shrimp*, dass das WTO-Recht nicht prinzipiell die Knüpfung der allgemeinen Handelsliberalisierung an die Bedingung der Durchführung bestimmter Politiken verbiete, die einem der in Art. XX GATT genannten Ziele, wie z. B. dem Umweltschutz, entsprechen würden.²⁹ Die in diesem Streitschlichtungsverfahren konkret zu untersuchende Maßnahme diene zwar einem Ziel, das zum Umweltschutz gehöre und von Art. XX (g) GATT umfasst sei. Dennoch erfülle sie im Ergebnis die Anforderungen des Art. XX GATT nicht. Denn die Art und Weise, wie die USA die Maßnahme anwenden würden, stelle eine willkürliche und nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten der WTO dar und verstoße deshalb gegen den „*chapeau*“ von Art. XX GATT.³⁰

Ähnlich hat der Appellate Body im Streitschlichtungsverfahren *EC – Tariff Preferences* ausdrücklich entschieden, die Gewährung zusätzlicher Zollpräferenzen an ausschließlich einige Entwicklungsländer mit speziellen Entwicklungsbedürfnissen sei grundsätzlich möglich, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es kommt somit auf die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen im Einzelfall an. Denn die WTO-rechtliche Beurteilung von Differenzierungen zwischen Entwicklungsländern in Zollpräferenzschemata muss stets einen Kompromiss zwischen der Förderung des Handels der Entwicklungsländer im Einklang mit ihren Entwicklungsbedürfnissen und der allgemeinen Handelsliberalisierung finden. Beide Aspekte stellen für die Auslegung des Begriffs „nicht-diskriminierend“ in Abs. 2a i. V. m. Fn. 3 der Ermächtigungsklausel relevante Ziele dar.³¹ Jede Gewährung von Zollpräferenzen an nur einige Entwicklungsländer mit der Begründung, diese würden spezielle Entwicklungsbedürfnisse aufweisen, welche die ausgeschlossenen Entwicklungsländer nicht besitzen würden, ist für letztere mit Wettbewerbsnachteilen im Markt des Präferenzgebers verbunden. Diese Wettbewerbsnachteile können in negativen Wohlfahrtseffekten resultieren. Die Gewährung von Zollpräferenzen unter Bedingungen birgt zudem ein

²⁹ Vgl. WTO, *US – Shrimp*, Appellate Body Report, para. 121.

³⁰ Vgl. *ibid.*, para. 186. Als „*chapeau*“ wird die Präambel von Art. XX GATT bezeichnet. Sie bestimmt, dass Art. XX GATT nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Handelsmaßnahme eingreift, welche die Voraussetzungen einer der in Art. XX (a)–(j) GATT vorgesehenen speziellen Ausnahmetatbestände erfüllt, wenn die Anwendung der Maßnahme eine Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Verhältnissen darstellt, die willkürlich oder nicht zu rechtfertigen ist. Um mit dem „*chapeau*“ von Art. XX GATT vereinbar zu sein, darf die Maßnahme zudem nicht in einer Weise angewandt werden, die sich als eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels erweisen würde.

³¹ Vgl. WTO, *EC – Tariff Preferences*, Panel Report, para. 7.158.